

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 19 (1972)
Heft: 11

Artikel: Ein Beispiel aus Österreich : Führerscheinanwärter müssen in "Sofortmassnahmen am Unfallort" unterrichtet werden
Autor: Hans, Josef
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-365857>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Führerscheinanwärter müssen in «Sofortmassnahmen am Unfallort» unterrichtet werden

Im Jahre 1971 ereigneten sich in Oesterreich 105 352 Verkehrsunfälle, wobei 74 741 Personen verletzt wurden. 2468 von ihnen mussten sterben. Die Anzahl der Personen, die dabei durch unterlassene Erste-Hilfe-Leistung, durch unfachgemässe oder zu spät erfolgte Hilfe zu Schaden gekommen sind, kann nur geschätzt werden.

Zum anderen — so bestätigen es die Aerzte — könnten viele der Verkehrstoten heute noch leben, hätten die an einem Unfall Beteiligten oder Hinzugekommenen die «Sofortmassnahmen am Unfallort» beherrscht. Oft hätte es schon genügt, einen Verunglückten, der in seinem Blute zu ersticken drohte, in Seitenlage zu bringen, oder — in einem andern Fall — die Atemspende von Mund zu Mund zu geben, und ein Menschenleben mehr wäre gerettet gewesen.

200 000 Tote alljährlich auf dem «Schlachtfeld Strasse» in aller Welt! Alle vier Stunden ein Toter auf den Strassen in Oesterreich! Eine erschreckende Bilanz!

Nun wurden endlich die Konsequenzen gezogen! Führerscheinanwärter müssen künftighin in Sofortmassnahmen am Unfallort unterwiesen werden. Vor kurzem wurde die 6. Novelle zur Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie veröffentlicht. Mit ihr ist eine Grundforderung des «Oesterreichischen Zivilschutzverbandes» verwirklicht worden. Alle Bewerber um die Lenkerberechtigung für die Gruppen A, B, C, F und G müssen durch theoretische Unterweisung und praktische Uebungen in der Dauer von mindestens vier Stunden die Grundzüge der Erstversorgung von Unfallverletzten im Strassenverkehr beherrschen.

Das bedeutet, dass von 1973 an in Oesterreich jährlich rund 140 000 Personen mit dem selbstschutzmässigen Verhalten bei Unfällen und damit mit Massnahmen der Ersten Hilfe vertraut gemacht werden.

Der OeZSV kann mit dieser Lösung zufrieden sein. Seine Bemühungen waren erfolgreich, um so mehr als die Novelle im Absatz 5 vorsieht, dass die achtstündige «Selbstschutz-Grundunterweisung» als Nachweis für den Besuch einer Unterweisung in «Lebensrettenden Sofortmassnahmen am Unfallort» für Führerscheinanwärter anerkannt wird. Dies bedeutet eine gewaltige Aufwertung der «Selbstschutz-Grundunterweisung» und damit die Anerkennung der vom OeZSV bisher geleisteten Arbeit im Dienste des Aufbaues eines wirksamen Selbstschutzes der Bevölkerung.

Generalsekretär Dir. Josef Hans

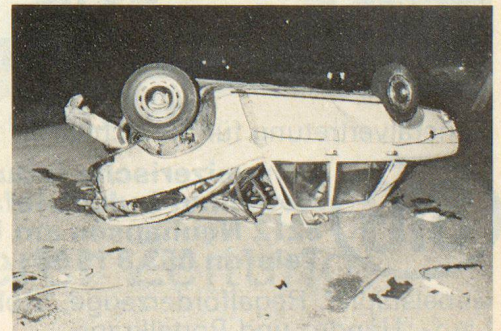
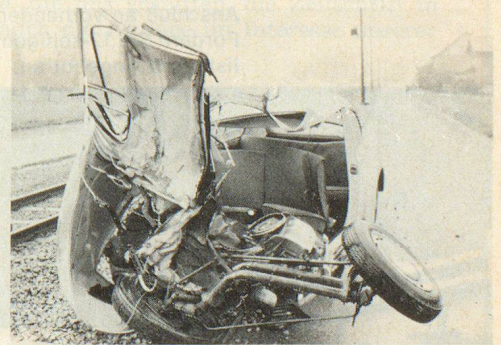
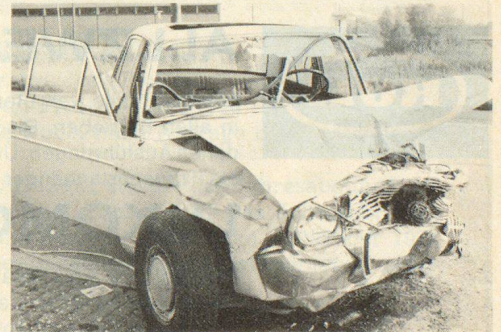
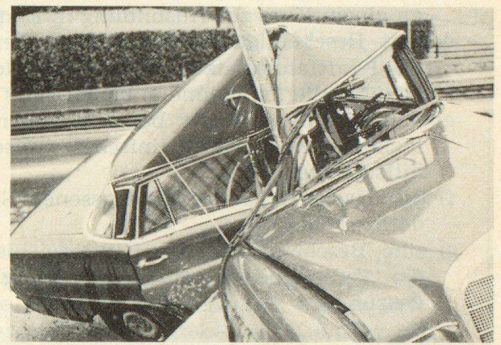
Der § 28b der Novelle — Grundunterweisung in lebensrettenden Sofortmassnahmen — lautet:

1. Die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmassnahmen am Ort des Verkehrsunfalles hat den Bewerbern um eine Lenkerberechtigung für die Gruppen A, B, C, F und G durch theoretische Unterweisung und praktische Uebungen in der Dauer von mindestens vier Stunden die Grundzüge der Erstversorgung von Unfallverletzten im Strassenverkehr zu vermitteln. Sie hat folgende Sachgebiete zu umfassen:

- a) Bergung aus akuter Gefahr,
- b) Lagerung Verletzter,
- c) Massnahmen bei Atem- und Herzstillstand,
- d) Verhalten bei Blutungen und Verbrennungen,
- e) Schockbekämpfung und
- f) Schienung und Transport Verletzter.

2. Der Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmassnahmen am Ort des Verkehrsunfalles ist durch eine Bescheinigung einer Dienststelle

- a) des Oesterreichischen Roten Kreuzes,
- b) des Arbeiter-Samariterbundes Oesterreichs oder
- c) des Hospitaldienstes des souveränen Malteser-Ritterordens — bei der die Unterweisung vorgenommen wurde, zu führen.



3. Die Bescheinigung (Abs. 2) hat zu enthalten:

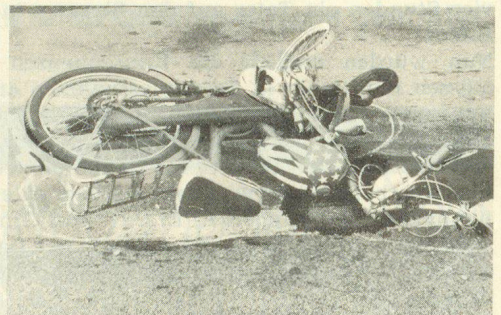
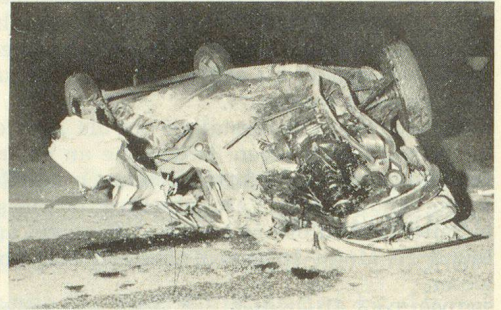
- a) Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum des Unterwiesenen,
- b) Name, Anschrift und Unterschrift der Person, die die Unterweisung durchgeführt hat,
- c) die Bestätigung der im Abs. 2 genannten Organisation über die ordnungsgemäße Durchführung der Unterweisung und
- d) das Datum der Ausstellung.

4. Die Unterweisung ist durch Aerzte vorzunehmen

Die im Abs. 2 genannten Organisationen haben, wenn ihnen Aerzte für eine Unterweisung nicht in ausreichendem Masse zur Verfügung stehen, wegen der Namhaftmachung von Aerzten mit der örtlich zuständigen Aerztekammer und der ärztlichen Kraftfahrvereinigung Oesterreichs das Einvernehmen zu pflegen. Stehen Aerzte nicht zur Verfügung, so kann die Unterweisung auch durch Personen, die den im Art. 2 angeführten Organisationen angehören und nicht Aerzte sind, erfolgen, wenn sie hiezu besonders ausgebildet sind. Die besondere Ausbildung solcher Personen hat nach den Richtlinien der Organisation zu erfolgen.

5. Die im Abs. 2 genannte Bescheinigung wird ersetzt durch

- a) das Doktorat der gesamten Heilkunde,
- b) eine Bescheinigung der im Abs. 2 genannten Organisationen über eine abgeschlossene Ausbildung in Erster Hilfe,
- c) eine Bescheinigung eines Sozialversicherungsträgers über die Teilnahme an einem Kurs zur Ausbildung in Erster-Hilfe-Leistung,
- d) eine Bescheinigung einer öffentlichen Dienststelle, die gemäss § 120 des Kraftfahrgesetzes 1967 zur Ausbildung von Kraftfahrern berechtigt ist, über die Teilnahme in einem Kurs in Erster Hilfe,
- e) die Berechtigung zur berufsmässigen Ausübung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Dienstes oder des Sanitätshilfsdienstes,
- f) den Nachweis der abgeschlossenen Sanitätsgrundausbildung im Bundesheer oder
- g) eine Bescheinigung des Oesterreichischen Zivilschutzverbandes über die Teilnahme an einem Lehrgang für «Selbstschutz-Grundunterweisung».

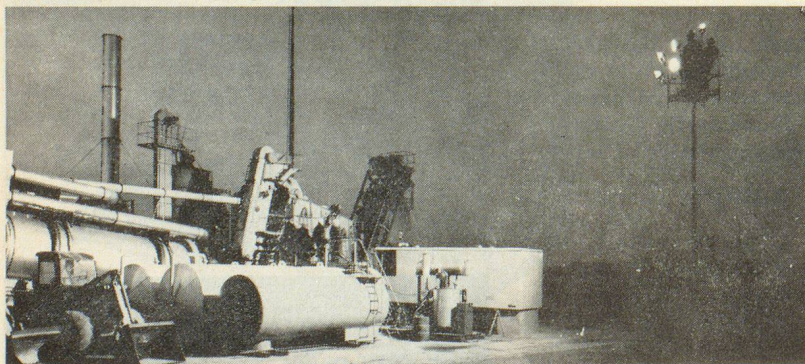


ALLZWECKBÜHNEN

helfen Unfälle verhüten. Universelle Verwendbarkeit in allen Betrieben. Bis 17 m Arbeitshöhe, in verschiedenen Ausführungen. Überall sofort einsatzbereit. auch als Transportanhänger lieferbar.

LUXOMOBIL

Die fahrbare Flutlichtanlage liefert taghelles blendfreies Licht bei allen Nacharbeiten. Wendig und netz-unabhängig, überall sofort einsatzbereit. Auch für den Anschluß an vorhandene Stromquellen lieferbar. Fordern Sie 12-seitigen Prospekt, 16-seitige Referenzliste und Angebot an.



Generalvertretung für die Schweiz:



Schweizerische Industriegesellschaft
Abteilung Industriefahrzeuge
8212 Neuhausen am Rheinfall
Telefon 053 8 15 55 Telex 76 156

Gabelstapler, Regalförderzeuge, Stollenlokomotiven
Lauf-, Hänge- und Portalkrane

